

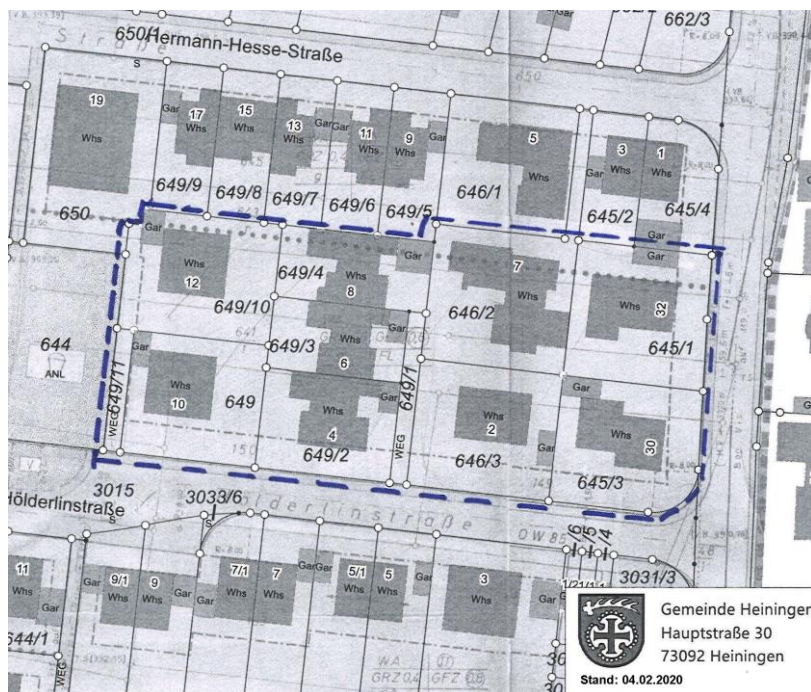
**Gemeinde Heiningen**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

**Veränderungssperre**  
**für das Gebiet der Bebauungsplanänderung**  
**„Schwärzerne Wiese/Breite“**

Zur Sicherung des mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.02.2020 eingeleiteten Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans „Schwärzerne Wiese/Breite“ für die Grundstücke Breitestraße 30 und 32, Hermann-Hesse-Straße 7 sowie Hölderlinstraße 2, 4, 6, 8, 10 und 12 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiningen in öffentlicher Sitzung am 17.02.2020 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

**Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 04.02.2020 maßgebend. Die Veränderungssperre gilt für das im nachfolgenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet:



Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienstzeiten beim Bürgermeisteramt (Rathaus) Heiningen, Hauptstraße 30 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei einer Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Schadensersatzansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Heiningen, den 12.03.2020  
Norbert Aufrecht  
Bürgermeister